



Öffentliche Bekanntmachung

über die Aufhebung des Trinkwasserschutzgebietes Wasserfassung Rambin

Gemäß § 136 Abs. 2 Landeswassergesetz Mecklenburg Vorpommern^[1], sind die auf der Grundlage des DDR-Wassergesetzes^[2] festgesetzten Trinkwasserschutzgebiete und Trinkwasservorbehaltsgelände, bei denen nicht mehr die Voraussetzungen des § 51 Absatz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes^[3] vorliegen, aufgehoben.

Der Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserbehandlung Rügen, als zuständiger öffentlicher Wasserversorger, beantragte bei der Unteren Wasserbehörde die Aufhebung des Wasserschutzgebietes Wasserfassung Rambin. Das nach dem DDR-Wassergesetz festgesetzte Trinkwasserschutzgebiet dient nicht mehr der öffentlichen Wasserversorgung und erfüllt somit nicht mehr die Voraussetzungen des § 51 Absatz 1 Wasserhaushaltsgesetz. Durch den Wegfall der schutzbedürftigen öffentlichen Wasserversorgungsanlagen erfüllen die Schutzanordnungen keine Ordnungsaufgabe im Sinne des § 51 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz und sind daher funktionslos.

Das mit Beschluss des Kreistages Rügen Nr. 65-12/81 am 10.09.1981 festgesetzte Trinkwasserschutzgebiet Rambin ist daher **aufgehoben**.

Dieses Trinkwasserschutzgebiet hat mit sofortiger Wirkung keine Verbindlichkeit mehr.

Stralsund, 29.01.2024

Im Auftrag

Heiko Gernetzki
Fachdienstleiter Umwelt

[1] Landeswassergesetz: Wassergesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 30. November 1992 (GVOBl. M-V S. 669), zuletzt geändert Gesetz vom 08. Juni 2021 (GVOBl. M-V S. 866)

[2] DDR-Wassergesetz: Wassergesetz der DDR vom 02. Juli 1982 (GBl. DDR I S. 467)

[3] WHG: Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz- WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Juli 2009 (BGBl. S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409)